

## Satzung

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen »Talent-Tauschring e.V.«
2. Er hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau einzutragen und erhält den Namenszusatz »e. V.«.
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist
  - die Fortsetzung der seit 1994 bestehenden Tauschring-GbR "Talentexperiment Hochschwarzwald" mit neuer Rechtsform als eingetragener Verein und dem neuen Namen Talent-Tauschring e.V.
  - die Durchführung eines Tauschkreises zur geldlosen und zinsfreien Verrechnung von Waren und Dienst- bzw. Hilfeleistungen der Mitglieder untereinander,
  - die Nutzung brachliegender Fähigkeiten und regionaler Ressourcen unter Berücksichtigung eines harmonischen Verhältnisses zwischen Menschen untereinander einerseits und Mensch und Natur andererseits.
  - die Information über alternative Wirtschafts- und Geldsysteme.
  - die Erprobung alternativer Wirtschafts- und Geldsysteme
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Unterhaltung eines geldlosen Verrechnungssystems,
  - die regelmäßige Herausgabe einer Mitgliederzeitschrift oder eines ähnlichen Mitteilungsorgans.

Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

### § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die seine Ziele im Sinne des § 2 unterstützt.
2. Der Antrag auf Neuaufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Mit der Unterzeichnung des Antrags wird der Antragsteller Vereinsmitglied, sofern der Vorstand keinen Einwand erhebt. Alle Mitglieder des Talent-Experiment Hochschwarzwald werden automatisch Mitglieder des Talent-Tauschring e.V.
3. Der Austritt eines Mitglieds ist jederzeit durch schriftliche Ankündigung gegenüber dem Vorstand möglich.
4. Bei schweren Verstößen gegen Ziele und Interessen des Vereins kann ein Mitglied durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung unter Nennung der Gründe ausgeschlossen werden. Der Ausschluß wird vom Vorstand mittels eines eingeschriebenen Briefes ausgesprochen. Dem Mitglied muß vor der Beschlußfassung in einer Vorstandssitzung zur Stellungnahme Gelegenheit gegeben werden. Gegen den Ausschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung; bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
5. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod der natürlichen Person, durch Austritt, Ausschluß und durch den Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
6. Bei Austritt, Ausschluß sowie beim Ende der Mitgliedschaft durch Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit sind auf dem Tausch-Konto Soll und Haben auszugleichen. Die Ausführungsbestimmungen regelt die Geschäftsordnung.
7. Zur passiven Unterstützung des Vereins besteht die Möglichkeit, Fördermitglied zu werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
8. Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderung ihrer Kontaktdaten (Postadresse, Telefon, Email-Adresse etc.) zu informieren. Kosten, die dem Verein dadurch entstehen, dass er keine aktuellen Kontaktdaten vorliegen hat, sind vom entsprechenden Mitglied zu tragen (z.B. Adressauskunft bei der Meldebehörde).
9. Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag per Lastschrift zahlen und eine Einzugsermächtigung erteilt haben, sind verpflichtet, diese Lastschrift zu ermöglichen. Kosten (z.B. Bankgebühren), die dem Verein dadurch entstehen, dass die Lastschrift nicht erfolgreich durchgeführt werden kann (z.B. weil das Konto nicht gedeckt oder die aktuelle Bankverbindung nicht bekannt ist), sind vom entsprechenden Mitglied zu tragen.

### § 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Redaktionsteam der Mitgliederzeitschrift. Das Redaktionsteam ist verpflichtet, Mitteilungen des Vorstandes abzdrukken. Für den Text-Redakteur/ die Text-Redakteurin ist die Teilnahme an den Vorstandssitzungen Pflicht.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie ist unter Einhaltung einer Mindestfrist von vier Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und Beschlusvorlagen durch den Vorstand einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Sie können auch auf Beschluß des Vorstands einberufen werden.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
  - Änderungen der Satzung
  - Änderungen der Geschäftsordnung
  - Auflösung des Vereins
  - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - Wahl und Abberufung des Vorstandes
  - Wahl und Abberufung einzelner Vorstandsmitglieder
  - Wahl und Abberufung des Redaktionsteams der Mitgliederzeitschrift
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen gefaßt; Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

## **§ 7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 3-6 Personen. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Zuordnung zu den einzelnen Arbeitsbereichen innerhalb des Vorstands wird von den Vorstandsmitgliedern einvernehmlich vorgenommen. Dies gilt auch für den Bereich Finanzen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedoch grundsätzlich Konsensentscheidungen anzustreben sind.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
6. Der Vorstand ist berechtigt, kurzfristige Kreditgeschäfte zu tätigen.
7. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8 Redaktionsteam der Mitgliederzeitschrift**

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, wobei jedoch grundsätzlich Konsensentscheidungen anzustreben sind.
2. Das Redaktionsteam ist verpflichtet, Mitteilungen des Vorstands an die Vereinsmitglieder im Wortlaut zu veröffentlichen.

## **§ 9 Protokollführung**

Über den Ablauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie über die dort gefaßten Beschlüsse ist Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem/der jeweiligen ProtokollantIn zu unterzeichnen. Die Protokolle müssen vom Vorstand aufbewahrt werden.

## **§ 10 Transparenz**

1. Der Tauschring ist in allen finanziellen und organisatorischen Belangen für die Vereinsmitglieder transparent. Deshalb werden in regelmäßigen Abständen an die Vereinsmitglieder, sogenannte Teilnehmer/innenlisten verteilt, auf denen die vollständige Adresse, Telefonnummer, Talent- und EURO-Kontostand, das Schöpfungslimit und der Umsatz vereinsintern veröffentlicht wird. Vereinsmitglieder haben jederzeit das Recht, diese Daten abzufragen und einzusehen.
2. Die Vorstandssitzungen sind für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Fragen und Anregungen der ZuhörerInnen sind zulässig. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind für alle Vereinsmitglieder einsehbar.

## **§ 11 Datenschutz**

Die Veröffentlichung der persönlichen Daten ist nur für den vereinsinternen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an Nicht-Vereinsmitglieder ist untersagt.

Freiburg, den 27. Oktober 2017